

Weisung zum internen Kontrollsystem, Risikomanagement und zur Compliance

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei allen personenbezogenen Begriffen die männliche Form verwendet, und diese gilt im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Diese Sprachregelung hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.)

1 Grundlagen, Zielsetzung und Geltungsbereich

1.1. Grundlagen

Als Grundlagen für die Weisung zum internen Kontrollsystem ("IKS"), Risikomanagement und zur Compliance gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge ("BVG") und der Verordnung über die Anlagestiftungen ("ASV").

1.2. Zielsetzung

Die vorliegende Weisung bezweckt die Regelung der Kontrolle der Tätigkeiten der ASAA Anlagestiftung Schweizer Ärztinnen und Ärzte (nachfolgend "Stiftung") sowie ihrer Geschäftsführung (nachfolgend "GF") sowie von beauftragten Dritten, die Sicherstellung einer ausreichenden Funktionentrennung sowie die Zuteilung der Verantwortlichkeiten für die Kontrolle.

1.3. Geltungsbereich

Das IKS umfasst die Gesamtheit der Kontrollstrukturen und -prozesse, welche die Grundlage für die Erreichung der geschäftspolitischen Ziele und einen ordnungsmässigen Betrieb der Stiftung (inklusive ihrer Geschäftsführung sowie von beauftragten Dritten) bilden. Das IKS gilt für die gesamte Geschäftstätigkeit der Stiftung. Insbesondere gilt es auch für allfällige Geschäftsführungs- oder Vermögensverwaltungsverträge, mit welchen im gesetzlich zulässigen Umfang Aufgaben delegiert werden.

2 IKS und Risikomanagement Organisation

2.1. Verantwortung

Der Stiftungsrat der Stiftung ist für die Errichtung, Implementierung und Effektivität des IKS sowie einer kontinuierlichen und angepassten Risikobeurteilung verantwortlich. Die GF stellt sicher, dass die notwendigen Massnahmen umgesetzt werden, und sorgt für eine regelmässige Berichterstattung an den Stiftungsrat.

2.2. Kontrollumfeld

Der Stiftungsrat und die GF stellen sicher, dass die relevanten Personen, zum Beispiel auch die Mitarbeiter beauftragter Dritter, die Integrität der Stiftung wahren. Der Stiftungsrat und die GF sorgen dafür, dass die Beteiligten ihre Verantwortung und Aufgaben im Zusammenhang mit dem IKS verstehen und über angemessene Befugnisse und Verantwortlichkeiten verfügen, damit ein effektives IKS sichergestellt werden kann.

2.3. Risikobeurteilung

Die Risiken der Stiftung werden vom Stiftungsrat rechtzeitig identifiziert und regelmässig beurteilt. Die Identifikation und Beurteilung der Risiken dient als Grundlage der Art und Weise, wie die Risiken gehandhabt werden. Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Erstellung einer Übersicht der wichtigsten Risiken. Er identifiziert und beurteilt diese Risiken sowie die diesbezüglich getroffenen Massnahmen mindestens jährlich und passt sie nötigenfalls an. Der Risikobeurteilungsprozess ist ordnungsgemäss zu traktandieren und die Resultate und Schlussfolgerungen daraus sind im Stiftungsratsprotokoll festzuhalten.

Die GF kann jederzeit eine häufigere Überprüfung beantragen, sofern sich Veränderungen abzeichnen.

2.4. Kontrollmassnahmen

Kontrollen werden vom Stiftungsrat und/oder der GF anhand der identifizierten Risiken sowie deren Beurteilung eingesetzt. Die Durchführung von Kontrollen und Kontrollmassnahmen sind angemessen zu dokumentieren.

2.5. Überwachungs- und Kontrollprozess

Der Stiftungsrat ist für die Überwachung des IKS und Risikomanagement verantwortlich. Der Stiftungsrat beurteilt die Zweckmässigkeit des bestehenden IKS.

Die GF führt die Kontrollen zur Überprüfung der Effektivität des IKS durch. Feststellungen von Verletzungen oder Mängel im IKS werden dem Stiftungsrat durch die GF rapportiert bzw. in wesentlichen Fällen erfolgt eine ad hoc Information.

Bei Aufgabenzuweisungen an Dritte wird in den jeweiligen Verträgen Folgendes sichergestellt:

- Der Beauftragte verpflichtet sich, eine für die vertrags- und gesetzeskonforme Ausübung der übernommenen Aufgaben geeignete Organisation aufrecht zu erhalten sowie Personal mit entsprechendem Fachwissen und Integrität zu beschäftigen.
- Der Beauftragte verpflichtet sich, die Interessen der Stiftung und deren GF zu wahren und allfällige Interessenkonflikte zwischen ihr, der GF, der Stiftung und deren Anlegern zu verhindern.
- Die GF hat gegenüber dem beauftragten Dritten sowie dessen Hilfspersonen und Substituten ein umfassendes Einsichts-, Weisungs- und Kontrollrecht.
- Der Beauftragte verpflichtet sich, in Bezug auf die von ihm übernommenen Aufgaben über wesentliche Geschäftsvorfälle unaufgefordert und unverzüglich zu informieren und auf Verlangen Rechenschaft abzulegen.

Die GF bereitet die jährliche Risikobeurteilung basierend auf der vom Stiftungsrat verabschiedeten Risikopolitik und dem Risikomanagement vor.

2.6. Information/Kommunikation

Relevante Informationen werden identifiziert, dokumentiert und dem jeweiligen Ansprechpartner zugestellt. Der Informationsaustausch zwischen dem Stiftungsrat und der GF ist gewährleistet. Der Informationsaustausch mit externen Stellen, insbesondere mit beauftragten Dritten, wird durch die GF sichergestellt.

3 IKS Grundsätze und Zuständigkeiten

3.1. Grundsätze

Das IKS basiert auf den folgenden Grundsätzen:

- Vier-Augen-Prinzip
- Funktionentrennung
- Kollektivzeichnungsrecht
- Stufengerechte Kompetenzordnung
- Klare Aufbauorganisation mit klaren Verantwortlichen für Corporate Governance auf Stiftungsratsebene und Compliance und Risikomanagement auf Stufe des Beauftragten
- Klare Ablauforganisation mit Dokumentation der wesentlichen Geschäftsprozesse
- Offene Kommunikationskultur
- Integrität und Fachkompetenz der relevanten Personen

3.2. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten sind im Organisationsreglement festgehalten. Die GF überprüft die Einhaltung periodisch und erstattet dem Stiftungsrat Bericht.

4 Compliance und Risikomanagement

- Die GF ist zuständig für die Umsetzung des Risikomanagements und die Abstimmung mit der Compliance Stelle.
- Eine unabhängige Stelle ist zuständig für Compliance.
- Die GF ist für die Überwachung und Einhaltung der regulatorischen Vorschriften zuständig.
- Die GF nimmt die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Meldepflichten wahr. Der Stiftungsrat überwacht sie in ihrer Aufgabe.
- Die GF überprüft regelmässig den Investitionsprozess auf seine Vertrags-, Prospekt- und Reglementsconformität.
- Die GF überprüft und beurteilt die Eigenmittelsituation der Stiftung und leitet ihre Feststellungen an den Stiftungsrat weiter.
- Die GF ist für die Überwachung und Einhaltung der Anlagevorschriften verantwortlich.
- Die GF meldet festgestellte Abweichungen und besondere Risiken dem Stiftungsrat.

5 Verletzung dieser Weisung

Der Stiftungsrat überprüft die Einhaltung dieser Weisung. Im Falle einer Verletzung oder im Falle des Verdachts einer Verletzung der Weisung trifft der Stiftungsrat die nötigen Massnahmen.

6 Inkraftsetzung

Diese Weisung tritt mit Beschluss des Stiftungsrats vom 17. April 2024 in Kraft und ersetzt die Weisung vom 26. September 2017.

ASAA Anlagestiftung Schweizer Ärztinnen und Ärzte
Claridenstrasse 34
8002 Zürich
Telefon +41 58 458 48 00
info@asaa.ch
www.asaa.ch